



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0280(COD)

18.12.2012

KOMPROMISS- ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 – 38

Entwurf eines Berichts
Luis Manuel Capoulas Santos
(PE474.052v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0625 – C7-0336/2011 – 2011/0280(COD))

AM\920885DE.doc

PE500.765v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegCompr

Änderungsantrag 1

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 413, 430

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) „Dauergrünland“ Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau **von Gras oder anderen** Grünfütterpflanzen genutzt werden und **seit mindestens fünf Jahren** nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere **für die Beweidung geeignete Pflanzenarten wachsen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen;**

Geänderter Text

(h) „Dauergrünland **und Dauerweideland**“: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von **Fütterpflanzen, Grünpflanzen, Sträuchern und/oder Bäumen oder jeder anderen für Weiden geeigneten Art** genutzt werden und nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind **und in den vorhergehenden sieben oder mehr Jahren nicht umgepflügt wurden;** es können dort auch andere **für die Charakteristika von Dauerweideland wichtige Elemente wachsen;**

Or. en

Änderungsantrag 2

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Kriterien aufzustellen, anhand deren für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe h das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen festgestellt wird.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 3

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 29, 32, 540, 649, 660

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Artikel 9

Aktiver Landwirt

1. Keine Direktzahlungen dürfen an natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gewährt werden, wenn auf diese einer der folgenden Fälle zutrifft:

(a) der jährliche Betrag der Direktzahlungen beläuft sich auf weniger als 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr oder

(b) ihre landwirtschaftlichen Flächen sind hauptsächlich Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und sie nehmen auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vor.

Geänderter Text

Artikel 9

Aktiver Landwirt

1. Die Mitgliedstaaten erlassen auf der Grundlage objektiver und nicht-diskriminierender Kriterien einen eigenen Rechtsrahmen und eigene Begriffsbestimmungen, um gegebenenfalls sicherzustellen, dass Direktzahlungen nur an Betriebsinhaber gewährt werden, deren landwirtschaftliche Flächen hauptsächlich Flächen sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und unter der Bedingung, dass sie auf diesen Flächen die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vornehmen.

So kommen beispielsweise Einrichtungen wie Transportunternehmen, Flughäfen,

Immobilien­gesellschaften, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen, Betreiber von Campingplätzen und Bergbau­unternehmen oder andere nicht landwirtschaftliche Unternehmen, die anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien von den Mitgliedstaaten entsprechend festzulegen sind, von vorneherein als aktive Landwirte und Begünstigte von Direktzahlungen nicht infrage. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass diese Einrichtungen beantragen können, beihilfefähig zu sein, wenn sie einen nachprüf­baren Beweis vorlegen können, dass ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten einen wesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen oder ihr Haupt­geschäftszweck in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Nach der Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten beschließen, andere Arten von Einrichtungen zu den in Unterabsatz 2 aufgeführten hinzuzufügen oder davon auszunehmen, und objektive und nichtdiskriminierende Gründe für ihren Beschluss vorzulegen.

2. *Absatz 1 gilt nicht* für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um *Folgendes* festzulegen:

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke der Absätze 1 und 2

2. *Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Artikel nicht auf Betriebsinhaber anzuwenden*, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um *Kriterien* festzulegen, *anhand derer festgestellt wird, wann die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers hauptsächlich als Flächen zu betrachten sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.*

maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

(b) Ausnahmen von der Bestimmung vorsehen, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine Daten zur Verfügung stehen; und

(c) Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers hauptsächlich als Flächen zu betrachten sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 43, 865, 866

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Artikel 14

Flexibilität zwischen den Säulen

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **10 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht

Geänderter Text

Artikel 14

Flexibilität zwischen den Säulen

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **15 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht

infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **5 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

1a. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht zugeteilte Mittel von der Anwendung gemäß Artikel 33 den Übertragungen für Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum gemäß Absatz 1 hinzufügen, die in Form einer EU-Förderung für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden.

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **10 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

2a. Im Fall einer regionalen Anwendung können für jede Region andere Prozentsätze gelten.

2b. Die Mitgliedstaaten beschließen bis zum 1. August 2015 oder 1. August 2017, ihre in diesem Artikel genannten Beschlüsse mit Wirkung ab dem folgenden Jahr zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Artikel 18

Zahlungsansprüche

1. Betriebsinhaber können die Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung durch Zuweisung nach Artikel 17b Absatz 4, durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab.

Geänderter Text

Artikel 18

Zahlungsansprüche

1. Betriebsinhaber können die Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung durch Zuweisung nach Artikel 17b Absatz 4, durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

2. Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 2013:

- die Betriebsprämienregelung auf der

Basis eines Regionalmodells gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwalten, bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bzw. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesenen Zahlungsansprüche beizubehalten.

- die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung verwalten, bis zum 1. August 2013 beschließen, die bestehende Regelung als Übergangssystem bis zum 31. Dezember 2020 beizubehalten.

Or. en

Änderungsantrag 6

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Artikel 19

Obergrenze für die Basisprämienregelung

1. Die Kommission **setzt im Wege von** Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung **fest**, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr ist der Gesamtwert aller zugewiesenen Zahlungsansprüche und der nationalen Reserve gleich der von der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19

Obergrenze für die Basisprämienregelung

1. Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte **für jeden einzelnen Mitgliedstaat zur Festsetzung der jährlichen nationalen** Obergrenze für die Basisprämienregelung, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr ist der Gesamtwert aller zugewiesenen Zahlungsansprüche und der nationalen Reserve gleich der von der Kommission

gemäß Absatz 1 beschlossenen jeweiligen nationalen Obergrenze.

3. Im Falle einer Änderung der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen Obergrenze gegenüber dem Vorjahr nehmen die Mitgliedstaaten zur Einhaltung von Absatz 2 eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche vor.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Änderungen, die auf die Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 zurückgehen.

gemäß Absatz 1 beschlossenen jeweiligen nationalen Obergrenze.

3. Im Falle einer Änderung der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen Obergrenze gegenüber dem Vorjahr nehmen die Mitgliedstaaten zur Einhaltung von Absatz 2 eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche vor.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Änderungen, die auf die Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 zurückgehen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Artikel 20

Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anzuwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und **wirtschaftlichen** Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

2. Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die

Geänderter Text

Artikel 20

Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anzuwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen, ökologischen und **sozio-ökonomischen** Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

2. Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die

Regionen auf.

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen mittels im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien schrittweise jährlich geändert werden.

4. Soweit dies zur Einhaltung der gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten geltenden regionalen Obergrenzen erforderlich ist, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche in jeder ihrer Regionen vor.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Regionen auf.

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen mittels im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien schrittweise jährlich geändert werden.

4. Soweit dies zur Einhaltung der gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten geltenden regionalen Obergrenzen erforderlich ist, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche in jeder ihrer Regionen vor.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Or. en

Änderungsantrag 8

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 49, 948, 962, 1004

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Artikel 21

Erstzuweisung der Zahlungsansprüche

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der

Geänderter Text

Artikel 21

Erstzuweisung der Zahlungsansprüche

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 **dieses Artikels und unbeschadet Artikel 18 Absatz 2** werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, die

Basisprämienregelung bis zum 15. Mai 2014 beantragen.

2. „Betriebsinhaber, die **im Jahr 2011** - bzw. im Falle Kroatiens im Jahr 2013 - gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 entweder mindestens einen Zahlungsanspruch im Rahmen der Betriebsprämienregelung aktiviert oder eine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, erhalten Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind.“

Abweichend von Unterabsatz 1 erhalten Betriebsinhaber Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von

Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zum 15. Mai 2014 beantragen.

2. Betriebsinhaber, die:

- in einem der folgenden, von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden drei Jahren 2009, 2010 oder 2010 bzw. im Falle Kroatiens im Jahr 2013, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, entweder mindestens einen Zahlungsanspruch im Rahmen der Betriebsprämienregelung aktiviert oder eine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, **oder**

- im Jahr 2012 Zahlungsansprüche gemäß Artikel 41 und 63 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten haben oder

- die im Jahr 2011 einen Nachweis aktiver landwirtschaftlicher Produktion erbracht haben und Zucht oder Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse betrieben haben, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, erhalten Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 erhalten Betriebsinhaber Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von

Direktzahlungen berechtigt sind und für das Jahr 2011 Folgendes zutrifft:

(a) sie haben im Rahmen der Betriebsprämienregelung keinen Zahlungsanspruch aktiviert, jedoch ausschließlich Obst und Gemüse erzeugt und/oder Rebflächen bewirtschaftet;

(b) sie haben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung keine Stützung beantragt und nur landwirtschaftliche Flächen besessen, die sich am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 befanden.

Außer im Falle *höherer Gewalt* oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der Hektarzahl beihilfefähiger Fläche im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das Jahr 2014 anmeldet.

3. Im Falle des Verkaufs oder der Verpachtung ihres Betriebs oder eines Teils davon können *natürliche oder juristische Personen*, die die Anforderungen von Absatz 2 erfüllen, mittels eines vor dem 15. Mai 2014 unterzeichneten Vertrags das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Absatz 1 an *nur einen Betriebsinhaber* übertragen, sofern Letzterer die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 *erfüllt*.

4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, wenn die Zahlungsansprüche noch nicht endgültig festgesetzt werden können und wenn die Zuweisung durch besondere Umstände

Direktzahlungen berechtigt sind und für das Jahr 2011 Folgendes zutrifft:

(a) sie haben im Rahmen der Betriebsprämienregelung keinen Zahlungsanspruch aktiviert, jedoch Obst und Gemüse, *Sämereien und Speisekartoffeln sowie Zierpflanzen* erzeugt und/oder Rebflächen bewirtschaftet;

(b) sie haben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung keine Stützung beantragt und nur landwirtschaftliche Flächen besessen, die sich am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 befanden.

Außer im Falle *höherer Gewalt* oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der Hektarzahl beihilfefähiger Fläche im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das Jahr 2014 anmeldet.

3. Im Falle des Verkaufs, *der Zusammenlegung, der Aufspaltung* oder der Verpachtung ihres Betriebs oder eines Teils davon können *Betriebsinhaber*, die die Anforderungen von Absatz 2 erfüllen, mittels eines vor dem 15. Mai 2014 unterzeichneten Vertrags das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Absatz 1 nur *an die Betriebsinhaber* übertragen, *die den Betrieb oder einen Teil des Betriebs übernehmen*, sofern Letztere die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 *erfüllen*.

4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, wenn die Zahlungsansprüche noch nicht endgültig festgesetzt werden können und wenn die Zuweisung durch besondere Umstände

beeinflusst wird. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

beeinflusst wird. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 55, 56, 1047

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Artikel 22

Wert der Zahlungsansprüche und seine Annäherung

1. Für jedes betreffende Jahr wird der Einheitswert der Zahlungsansprüche berechnet, indem die gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird, die auf nationaler oder regionaler Ebene gemäß Artikel 21 Absatz 2 für das Jahr 2014 zugewiesen werden.
2. Die Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens **40 %** der gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzten nationalen oder regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 entspricht.
3. Die Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit

Geänderter Text

Artikel 22

Wert der Zahlungsansprüche und seine Annäherung

1. Für jedes betreffende Jahr wird der Einheitswert der Zahlungsansprüche berechnet, indem die gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird, die auf nationaler oder regionaler Ebene gemäß Artikel 21 Absatz 2 für das Jahr 2014 zugewiesen werden.
2. Die Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens **10 %** der gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzten nationalen oder regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 entspricht.
3. Die Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit

Gebrauch machen, verwenden den nach Anwendung des genannten Absatzes verbleibenden Teil der Obergrenze, um den Wert der Zahlungsansprüche in den Fällen zu erhöhen, in denen der Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte. Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Einheitswert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte.

Für die Berechnung der Erhöhung kann ein Mitgliedstaat auch die Stützung berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2013 gemäß Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde, sofern der Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gilt als Betriebsinhaber, der am 31. Dezember 2013 über Zahlungsansprüche verfügte, ein Betriebsinhaber, dem Zahlungsansprüche bis zu diesem Zeitpunkt zugewiesen oder endgültig übertragen worden sind.

Gebrauch machen, verwenden den nach Anwendung des genannten Absatzes verbleibenden Teil der Obergrenze, um den Wert der Zahlungsansprüche in den Fällen zu erhöhen, in denen der Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte. Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Einheitswert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte.

Für die Berechnung der Erhöhung kann ein Mitgliedstaat auch die Stützung berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2013 gemäß Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde, sofern der Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gilt als Betriebsinhaber, der am 31. Dezember 2013 über Zahlungsansprüche verfügte, ein Betriebsinhaber, dem Zahlungsansprüche bis zu diesem Zeitpunkt zugewiesen oder endgültig übertragen worden sind.

4. Für die Zwecke von Absatz_3 kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien vorsehen, dass im Falle von Verkauf, Abtretung oder Ablauf der Gesamtheit oder eines Teils der Pacht landwirtschaftlicher Flächen, die nach dem gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Zeitpunkt und vor dem gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeitpunkt erfolgen, die Erhöhung oder ein Teil der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche, die dem betreffenden Betriebsinhaber zugewiesen würden, der nationalen Reserve zugeschlagen wird, wenn die Erhöhung für den betreffenden Betriebsinhaber zu einem unerwarteten Gewinn führen würde.

Die genannten objektiven Kriterien werden unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen festgelegt und müssen wenigstens Folgendes umfassen:

- (a) eine Mindestdauer der Pacht;
- (b) den Anteil der erhaltenen Zahlung, der auf die nationale Reserve übergeht.

5. Spätestens ab dem Antragsjahr 2019 haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat bzw., falls Artikel 20 angewendet wird, in einer Region **den gleichen Einheitswert**.

4. Für die Zwecke von Absatz_3 kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien vorsehen, dass im Falle von Verkauf, Abtretung oder Ablauf der Gesamtheit oder eines Teils der Pacht landwirtschaftlicher Flächen, die nach dem gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Zeitpunkt und vor dem gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeitpunkt erfolgen, die Erhöhung oder ein Teil der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche, die dem betreffenden Betriebsinhaber zugewiesen würden, der nationalen Reserve zugeschlagen wird, wenn die Erhöhung für den betreffenden Betriebsinhaber zu einem unerwarteten Gewinn führen würde.

Die genannten objektiven Kriterien werden unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen festgelegt und müssen wenigstens Folgendes umfassen:

- (a) eine Mindestdauer der Pacht;
- (b) den Anteil der erhaltenen Zahlung, der auf die nationale Reserve übergeht.

5. Spätestens ab dem Antragsjahr 2019 haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat bzw., falls Artikel 20 angewendet wird, in einer Region

(a) den gleichen Einheitswert;

(aa) können bis zu 20 % vom durchschnittlichen Einheitswert abweichen.

Bei der Anwendung der Absätze 2, 3 und 5 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, damit die im Jahr 2019 aktivierten Ansprüche im Falle einer Kürzung der Zahlungsansprüche auf Betriebsebene höchstens 30 % geringer als die im Jahr 2014 aktivierten Ansprüche sind.

6. Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 vollziehen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts eine schrittweise Annäherung des Wertes der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten bis 1. August 2013 die vorzunehmenden Schritte fest. Diese Schritte umfassen jährliche fortschreitende Anpassungen der Zahlungsansprüche nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien.

Die Schritte nach Unterabsatz 1 werden der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

6. Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 vollziehen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts eine schrittweise Annäherung des Wertes der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten bis 1. August 2013 die vorzunehmenden Schritte fest. Diese Schritte umfassen jährliche fortschreitende Anpassungen der Zahlungsansprüche nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien.

Die Schritte nach Unterabsatz 1 werden der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 10

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Interne Annäherung

1. Abweichend von Artikel 22 können Mitgliedstaaten den Wert der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene so anpassen, dass sich der Einheitswert der Zahlungsansprüche teilweise, jedoch nicht ganz auf die einheitlichen nationalen oder regionalen Werte bis zum Anspruchsjahr 2021 zubewegt. Die Mitgliedstaaten können im Falle der Anwendung dieser Option von der zwischen den Mitgliedstaaten für die externe Annäherung herangezogenen Formel Gebrauch machen. Diese Annäherung wird durch die Kürzung der

Werte der Zahlungsansprüche des Jahres 2013 über der von den Mitgliedstaaten ermittelten Schwelle oder über dem nationalen Durchschnitt finanziert.

2. Die Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 1 genannten Option Gebrauch machen, können festlegen, dass die Zahlung bei Anwendung von Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz gemäß Titel III Kapitel 2 förderlich sind, die 30 % des nationalen Finanzrahmens gemäß Artikel 33 Absatz 1 ausmachen soll, dem Prozentsatz der den Betriebsinhabern auszahlenden Basisprämie entsprechen soll.

3. Bei der Anwendung von Absatz 1 legen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Prinzipien des EU-Rechts die Schritte fest, die bis zum 1. August 2013 durchzuführen sind. Diese Schritte umfassen fortschreitende Anpassungen der Zahlungsansprüche nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien. Die in Unterabsatz 1 bezeichneten Schritte werden der Kommission bis zum 1. August 2013 mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 11

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 57, 58, 59, 1160, 1196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Artikel 23

Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Zur Bildung einer solchen

Geänderter Text

Artikel 23

Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Zur Bildung einer solchen

nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um **für das Jahr 2014** den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 4 zu decken.

2. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve auf regionaler Ebene verwalten.

3. Die Mitgliedstaaten setzen Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve nach objektiven Kriterien und unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbsstörungen fest.

4. Die Mitgliedstaaten verwenden die nationale Reserve vorrangig für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als „Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen“, solche Betriebsinhaber, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 erfüllen und die in den fünf Jahren vor Aufnahme der neuen landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Bei juristischen Personen darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben,

nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. **Für das Jahr 2014** darf diese Kürzung nicht mehr als 3 % betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 4 zu decken. **Für die folgenden Jahre können die Mitgliedstaaten die Obergrenze für Kürzungen alljährlich auf der Grundlage des Zuweisungsbedarfs festlegen.**

2. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve auf regionaler Ebene verwalten.

3. Die Mitgliedstaaten setzen Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve nach objektiven Kriterien und unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbsstörungen fest.

4. Die Mitgliedstaaten verwenden die nationale Reserve vorrangig für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte **und neue Landwirte**, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als „Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen“, solche Betriebsinhaber, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 erfüllen und die in den fünf Jahren vor Aufnahme der neuen landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Bei juristischen Personen darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben,

in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausübenden juristischen Person innegehabt haben.

in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausübenden juristischen Person innegehabt haben.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als „neue Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen“, natürliche Personen, denen bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlungsansprüche zuerkannt wurden. Die Mitgliedstaaten können bestimmte zusätzliche objektive und nichtdiskriminierende Kriterien festlegen, die neue Landwirte erfüllen müssen, insbesondere im Hinblick auf einschlägige Qualifikationen, Erfahrung und/oder Ausbildungsbedarf.

5. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve dazu verwenden,

(a) Zahlungsansprüche an Betriebsinhaber in Gebieten zuzuweisen, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind, um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden und/oder um Betriebsinhabern einen Ausgleich für spezifische Nachteile in diesen Gebieten zu gewähren;

5. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve dazu verwenden,

(a) Zahlungsansprüche an Betriebsinhaber in Gebieten zuzuweisen, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind, um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden und/oder um Betriebsinhabern einen Ausgleich für spezifische Nachteile in diesen Gebieten zu gewähren;

(aa) Zahlungsansprüche Betriebsinhaber zuzuteilen, deren Betrieb sich in einem Mitgliedstaat befindet, der beschlossen hat, die Möglichkeit gemäß Artikel 18 Absatz 2 zu nutzen, und die keine Zahlungsansprüche gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bzw. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten haben, wenn sie die beihilfefähigen landwirtschaftlichen Gebiete für 2014 bekannt geben;

(ab) Zahlungsansprüche Betriebsinhaber zuzuteilen, die ihre landwirtschaftliche

Tätigkeit nach 2011 aufgenommen haben und die in besonderen Bereichen der Landwirtschaft tätig sind, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien festgelegt werden;

(ac) den Wert der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung bis zum nationalen oder regionalen Durchschnitt des Einheitswerts der Zahlungsansprüche für Betriebsinhaber zu erhöhen, die sich infolge des Übergangs zur Basisprämienregelung und aufgrund des geringen Wertes ihrer historischen Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder besonderer Ansprüche, über die sie am 31. Dezember 2013 verfügten, in einer besonderen Lage befinden;

(ad) auf jährlicher Grundlage den Betriebsinhabern einen Ausgleich für das Wegfallen des in Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehenen Freibetrags von 5.000 Euro zu gewähren, der für Inhaber kleiner landwirtschaftlicher Betriebe um eine zusätzliche Zahlung erhöht werden kann.

(b) eine lineare Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene vorzunehmen, wenn die nationale Reserve in einem bestimmten Jahr 3 % übersteigt und sofern für die Zuweisungen gemäß dem Absatz 4, dem Buchstaben a des vorliegenden Absatzes und dem Absatz 7 hinreichende Beträge verfügbar bleiben.

(b) eine lineare Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene vorzunehmen, wenn die nationale Reserve in einem bestimmten Jahr 3 % übersteigt und sofern für die Zuweisungen gemäß dem Absatz 4, dem Buchstaben a des vorliegenden Absatzes und dem Absatz 7 hinreichende Beträge verfügbar bleiben. **Jedoch können bei der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche gemäß diesem Buchstaben die Mitgliedstaaten beschließen, anstelle der linearen Methode eine alternative Methode anzuwenden.**

6. Bei der Anwendung von Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a setzen die

6. Bei der Anwendung von Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a setzen die

Mitgliedstaaten den Wert der den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüche auf der Grundlage des nationalen oder regionalen Durchschnittswerts der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr fest.

7. Ein Betriebsinhaber, dem aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsaktes der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Anrecht auf die Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder auf eine Erhöhung des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche eingeräumt wird, erhält die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert zu einem vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt. Spätestens ist dies jedoch der Schlusstermin für die Einreichung eines Beihilfeantrags im Rahmen der Basisprämienregelung nach dem Zeitpunkt des Gerichtsurteils oder Verwaltungsaktes, wobei der Anwendung der Artikel 25 und 26 Rechnung zu tragen ist.

Mitgliedstaaten den Wert der den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüche auf der Grundlage des nationalen oder regionalen Durchschnittswerts der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr fest.

7. Ein Betriebsinhaber, dem aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsaktes der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Anrecht auf die Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder auf eine Erhöhung des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche eingeräumt wird, erhält die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert zu einem vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt. Spätestens ist dies jedoch der Schlusstermin für die Einreichung eines Beihilfeantrags im Rahmen der Basisprämienregelung nach dem Zeitpunkt des Gerichtsurteils oder Verwaltungsaktes, wobei der Anwendung der Artikel 25 und 26 Rechnung zu tragen ist.

Or. en

Änderungsantrag 12
Luis Manuel Capoulas Santos
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien einen Verringerungskoeffizienten für Flächen mit geringerem Ertragspotenzial oder spezifischer Produktion bei der Größenbestimmung der Flächen

anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 13
Luis Manuel Capoulas Santos
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KAPITEL 1A
ERGÄNZENDE ZAHLUNG FÜR DIE
ERSTEN HEKTARFLÄCHEN

Artikel 28a

Allgemeine Vorschriften

- 1. Die Mitgliedstaaten können eine ergänzende jährliche Zahlung an Betriebsinhaber gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben.*
- 2. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Anzahl der unter diese Bestimmung fallenden ersten beihilfefähigen Hektarflächen, die der Anzahl der durch den Landwirt aktivierten Zahlungsansprüche gemäß Artikel 26 Absatz 1 bis zu einer Grenze von 50 ha entspricht.*
- 3. Zur Finanzierung dieser Bestimmung verwenden die Mitgliedstaaten einen Betrag bis zu einem Höchstsatz von 30 % ihrer in Anhang II festgelegten jährlichen nationalen Obergrenze.*
- 4. Die Mitgliedstaaten berechnen jährlich die Höhe der ergänzenden Zahlung für die ersten Hektarflächen, indem der in Absatz 3 genannte Betrag durch die Gesamtzahl der Hektarflächen dividiert wird, denen diese Zahlung zugutekommt.*

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um von den in diesem Artikel genannten Zahlungen zu profitieren.

6. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 1. August 2013 über ihre in Absatz 1, 2 und 3 gefassten Beschlüsse.

Or. en

Änderungsantrag 14

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 68, 69, 70, 71, 1264, 1277, 1412, 1345, 1353, 1357, 1371, 1374, 1376

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Artikel 29

Allgemeine Vorschriften

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden **dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden einhalten**, und zwar

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf

Geänderter Text

Artikel 29

Allgemeine Vorschriften

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **erhalten weitere zusätzliche jährliche Zahlungen bei Anwendung der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden, wenn sie** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden jeweils angemessenen Landwirtschaftsmethoden **einhalten**, und zwar:

(a) Anbaudiversifizierung,

ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten und

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen.

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 *sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU)*

Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die *für sie maßgeblichen* der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landbewirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.

(b) das bestehende Dauergrünland und Dauerweideland beibehalten

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen.

2. Unbeschadet der Absätze 3, 4 und *4a* der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die *die für ihre Betriebe anwendbaren* Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31, und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

3. Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören:

- Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, oder

- Begünstigte von Agrarumwelt- und Klimazahlungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder

- Betriebsinhaber, deren Betriebe in den von dem Netz Natura-2000 berührten Gebieten liegen und unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen.

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen oder die unter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] fallen, oder die in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen.

4. Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

4. Betriebsinhaber, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche von Dauergrünland oder Dauerweideland eingenommen werden, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder während eines beträchtlichen Teil des Jahres für Kulturen im Nassanbau dient, und bei denen die verbleibenden beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen 50 Hektar nicht überschreiten, sind von den Verpflichtungen der Artikel 30 und 32 ausgenommen.

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

4a. Bei Betriebsinhabern, deren Betrieb im Rahmen von nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen zertifiziert ist, gelten die entsprechenden in Absatz 1 genannten Landbewirtschaftungsmethoden als eingehalten, sofern diese Regelungen und Systeme die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- sie betreffen den Teil des Betriebs, auf den sich die entsprechenden Methoden

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

nach Absatz 1 beziehen, und

- sie haben zumindest äquivalente Folgen wie die entsprechenden Methoden nach Absatz 1.

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

5a. Abweichend von Absatz 5 dieses Artikels ist von den Mitgliedstaaten, die Artikel 22a anwenden, die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Zahlung, die 30 % des nationalen Finanzrahmens gemäß Artikel 33 Absatz 1 ausmachen soll, an die Betriebsinhaber in Höhe eines Prozentsatzes auszuführen, der der Basisprämie entsprechen soll.

5b. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Zertifizierungssysteme gemäß Absatz 4 Buchstabe a zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese Systeme zumindest äquivalente Folgen wie die entsprechenden Methoden nach Absatz 1 haben.

Diese Zertifizierungssysteme können die folgenden Maßnahmen beinhalten:

- einen betriebsinternen Plan zur Nährstoffbewirtschaftung;

- einen betriebsinternen Energieeffizienzplan, der auch die Optimierung für die Verwendung der Tierzuchtabfälle einschließt;

- einen Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Schaffung oder Beibehaltung von Korridoren für biologische Artenvielfalt;

- *einen Plan zur Wasserbewirtschaftung;*
- *Bodenbedeckung;*
- *integrierter Pflanzenschutz.*

Or. en

Änderungsantrag 15

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 68, 69, 70, 71, 1264, 1277, 1412, 1345, 1353, 1357, 1371, 1374, 1376

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden ***dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten***, und zwar

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten und

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, ***erhalten weitere zusätzliche jährliche Zahlungen bei Anwendung der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, wenn sie*** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden jeweils angemessenen Landbewirtschaftungsmethoden ***einhalten***, und zwar:

(a) Anbaudiversifizierung,

(b) das bestehende Dauergrünland und Dauerweideland beibehalten

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im

Umweltinteresse ausweisen.

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 **sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV]** gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die **für sie maßgeblichen** der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landbewirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.

4. Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Umweltinteresse ausweisen.

2. Unbeschadet der Absätze 3, 4 und **4a** der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die **die für ihre Betriebe anwendbaren** Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31, und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

3. Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören:

- Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen; oder

- Begünstigte von Agrarumwelt- und Klimazahlungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder

- Betriebsinhaber, deren Betriebe in den von dem Netz Natura-2000 berührten Gebieten liegen und unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen.

4. Betriebsinhaber, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche von Dauergrünland oder Dauerweideland eingenommen werden, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder während eines beträchtlichen Teil des

Jahres für Kulturen im Nassanbau dient, und bei denen die verbleibenden beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen 50 Hektar nicht überschreiten, sind von den Verpflichtungen der Artikel 30 und 32 ausgenommen.

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

4a. Bei Betriebsinhabern, deren Betrieb im Rahmen von nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen zertifiziert ist, gelten die entsprechenden in Absatz 1 genannten Landbewirtschaftungsmethoden als eingehalten, sofern diese Regelungen und Systeme zumindest äquivalente Folgen wie die entsprechenden Methoden nach Absatz 1 haben.

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

5a. Abweichend von Absatz 5 dieses Artikels ist von den Mitgliedstaaten, die Artikel 22a anwenden, die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Zahlung, die 30 % des nationalen Finanzrahmens gemäß Artikel 33 Absatz 1 ausmachen soll, an die Betriebsinhaber in Höhe eines Prozentsatzes auszuführen, der der Basisprämie entsprechen soll.

5b. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Zertifizierungssysteme gemäß Absatz 4 Buchstabe a zu

überprüfen und sicherzustellen, dass diese Systeme zumindest äquivalente Folgen wie die entsprechenden Methoden nach Absatz 1 haben.

Diese Zertifizierungssysteme können die folgenden Maßnahmen beinhalten:

- einen betriebsinternen Plan zur Nährstoffbewirtschaftung;*
- einen betriebsinternen Energieeffizienzplan, der auch die Optimierung für die Verwendung der Tierzuchtabfälle einschließt;*
- einen Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Schaffung oder Beibehaltung von Korridoren für biologische Artenvielfalt;*
- einen Plan zur Wasserbewirtschaftung;*
- Bodenbedeckung;*
- integrierter Pflanzenschutz.*

Or. en

Änderungsantrag 16

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Artikel 30

Anbaudiversifizierung

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar **und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen

Geänderter Text

Artikel 30

Anbaudiversifizierung

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **zwischen 10 und 30 Hektar**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens zwei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser landwirtschaftlichen Kulturen darf **mehr als 80 %** des Ackerlandes

landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 %** des Ackerlandes einnehmen, **und zugleich darf die Hauptkultur 70 %** des Ackerlandes **nicht übersteigen**.

einnehmen.

Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **30 Hektar**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden, **ausgenommen hiervon sind Betriebe, die nördlich des 62. Breitengrads liegen. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 %** des Ackerlandes einnehmen und die **2 Hauptkulturen zusammen dürfen nicht mehr als 95 %** des Ackerlandes **einnehmen**.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1608

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Artikel 31

Dauergrünland

1. **Die Betriebsinhaber müssen die** Flächen **ihres** Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung

Geänderter Text

Artikel 31

Dauergrünland und Dauerweideflächen

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anteil der** Flächen mit Dauergrünland **und Dauerweideland an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche**

(EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

beibehalten *wird*. **Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf nationaler, regionaler oder subregionaler Ebene anwenden.**

Im Sinne des Unterabsatzes 1 müssen Dauergrünland und Dauerweide den Flächen des Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland und Dauerweide angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Grünland und Weide“ genannt, entsprechen.

Die Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweideflächen** müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

2. Die Umwandlung der Referenzflächen mit Dauergrünland und Dauerweide um höchstens 5 % ist zulässig; ausgenommen hiervon sind kohlenstoffreiche Böden, Feuchtbiotope und semi-natürliches Grünland und Weiden. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Prozentsatz auf bis zu 7 % erhöht werden.

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweide** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3, die Erneuerung von Dauergrünland **und Dauerweide**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland **und Dauerweide**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, **die in Absatz 2 genannten außergewöhnlichen Umstände** sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweide** im Falle

einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 84, 1696, 1697, 1721, 1754, 1762, 1775

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Artikel 32

Flächennutzung im Umweltinteresse

1. **Die Betriebsinhaber** müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

Artikel 32

Flächennutzung im Umweltinteresse

1. **Beträgt das Ackerland mehr als 10 Hektar**, müssen **die Betriebsinhaber während des ersten Jahres der Umsetzung der vorstehenden Verordnung** mindestens 3 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland **und Dauerweideland sowie Dauerkulturen**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente **wie Hecken, Gräben, Mauern bzw. Wälle aus Stein, auf Feldern stehende vereinzelt Bäume, Teiche, mit stickstoffbindenden Pflanzen bewachsene Flächen**, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii. **Die Betriebsinhaber können diese Maßnahme auf ihren gesamten Betrieb anwenden.**

Die Betriebsinhaber können eine Flächennutzung im Umweltinteresse zur landwirtschaftlichen Erzeugung ohne Verwendung und Einsatz von Pestiziden und Dünger anwenden.

Ab dem 1. Januar 2016 wird der in Unterabsatz 1 angegebene Prozentsatz auf

5 % angehoben.

1a. Vor dem 31. März 2017 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen vor; dem die erforderlichen Gesetzgebungsvorschläge beigelegt werden, um gegebenenfalls den in Absatz 1 genannten Prozentsatz um bis zu 7 % für das Jahr 2018 und in Folge anzuheben, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die landwirtschaftliche Produktion.

1b. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016 beschließen, bis zu 3 Prozentpunkte der im Umweltinteresse genutzten Flächen auf regionaler Ebene umzusetzen, um angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen zu erhalten.

1c. Betriebsinhaber können eine ökologisch wertvolle, landwirtschaftliche Fläche, die im Zuge von Flurbereinigung oder ähnlichen Prozessen in öffentliche Hand übergegangen ist, von der Gemeinde wieder anpachten und diese als ökologische Vorrangfläche ausweisen, falls diese die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt.

1d. Im Umweltinteresse genutzte Flächen können auf der Grundlage ihrer ökologischen Bedeutung gewichtet werden. Die Kommission billigt die von den Mitgliedstaaten übermittelten Gewichtungskoeffizienten unter Berücksichtigung äquivalenter Umwelt- und Klimaleistungskriterien.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren ***sowie*** andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, ***die für die Einhaltung des*** in dem genannten Absatz

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren, ***einen EU-weiten Rahmen für Gewichtungskoeffizienten zur Berechnung der in Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels genannten***

bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

verschiedenen Arten von im Umweltinteresse genutzten Hektarflächen festzulegen, andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die *bei der Bewertung* des in dem genannten Absatz 1 *dieses Artikels* bezeichneten Prozentsatzes *und bei der Definition der in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannten regionalen Ebene* berücksichtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 19

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 88, 1960, 1969

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36

Vorschlag der Kommission

Artikel 36

Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten gewähren eine jährliche Zahlung an Junglandwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben.
2. Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als „Junglandwirte“
 - (a) natürliche Personen, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung erstmalig gestellten Beihilfeantrag gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
 - (b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung

Geänderter Text

Artikel 36

Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten gewähren *gemäß den Bedingungen dieses Kapitels* eine jährliche Zahlung an Junglandwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben.
2. Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als „Junglandwirte“
 - (a) natürliche Personen, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung erstmalig gestellten Beihilfeantrag gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
 - (b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung

gemäß Buchstabe a weniger als 40 Jahre alt sind.

3. Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber voraus.

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung und der ersten Antragstellung gemäß Absatz 2 Buchstabe a vergangen sind.

5. Die Mitgliedstaaten berechnen jährlich den Betrag der Zahlung nach Absatz 1, indem ein Zahlenfaktor, der 25 % des Durchschnittswertes der **von dem Betriebsinhaber besessenen** Zahlungsansprüche entspricht, mit der Anzahl der von ihm gemäß Artikel 26 Absatz 1 aktivierten Zahlungsansprüche multipliziert wird.

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 **beachten** die Mitgliedstaaten **für die Zahl der zu berücksichtigenden aktivierten Zahlungsansprüche folgende Höchstgrenzen:**

(a) in Mitgliedstaaten, in denen die in Anhang VI aufgeführte Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher

gemäß Buchstabe a weniger als 40 Jahre alt sind.

(ba) Die Mitgliedstaaten können bestimmte zusätzliche objektive und nichtdiskriminierende Kriterien festlegen, die Junglandwirte erfüllen müssen, insbesondere im Hinblick auf einschlägige Qualifikationen, Erfahrung und/oder Ausbildungsbedarf.

3. Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber voraus.

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung und der ersten Antragstellung gemäß Absatz 2 Buchstabe a vergangen sind.

5. Die Mitgliedstaaten berechnen jährlich den Betrag der Zahlung nach Absatz 1, indem ein Zahlenfaktor, der 25 % des Durchschnittswertes **der betreffenden** Zahlungsansprüche in **diesem Mitgliedstaat oder dieser Region** entspricht, mit der Anzahl der von dem Landwirt gemäß Artikel 26 Absatz 1 aktivierten Zahlungsansprüche multipliziert wird.

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 **legen** die Mitgliedstaaten **eine Höchstgrenze fest, die bis zu 100 Hektar betragen kann.**

Betriebe weniger als oder gleich 25 ha beträgt, eine Höchstgrenze von 25;

(b) in Mitgliedstaaten, in denen die in Anhang VI aufgeführte Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe mehr als 25 ha beträgt, eine Höchstgrenze, die sich auf nicht weniger als 25 und nicht mehr als die betreffende Durchschnittsgröße belaufen darf.

6. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für die Gewährung der Zahlung nach Absatz 1 in Betracht kommen kann, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Altersgrenze gemäß Absatz 2 Buchstabe b auf eine oder mehrere natürliche Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind.

6. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für die Gewährung der Zahlung nach Absatz 1 in Betracht kommen kann, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Altersgrenze gemäß Absatz 2 Buchstabe b auf eine oder mehrere natürliche Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind.

Or. en

Änderungsantrag 20
Luis Manuel Capoulas Santos
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Artikel 37

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in Artikel 36 vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten **einen Prozentsatz** der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, **der nicht höher als 2 % sein darf. Sie teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den geschätzten Prozentsatz mit, der zur Finanzierung der genannten Zahlung erforderlich ist.**

Geänderter Text

Artikel 37

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in Artikel 36 vorgesehenen Zahlungen verwenden die Mitgliedstaaten **bis zu 2 %** ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.

Ist der zur Finanzierung der in Artikel 36 genannten Zahlung geschätzte

erforderliche Prozentsatz niedriger als 2 %, so können die Mitgliedstaaten den Rest der betreffenden Beträge zur linearen Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche der nationalen Reserve zuweisen, wobei Junglandwirten und neuen Landwirten gemäß Artikel 23 Absatz 4 Priorität einzuräumen ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, den in Unterabsatz 1 genannten Prozentsatz anzuheben, um ausgewählten Begünstigten auf nationaler Ebene auf der Grundlage von objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien Priorität einzuräumen. Die Kommission wird von diesem Beschluss vor dem 1. August 2013 in Kenntnis gesetzt.

Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren geschätzten Prozentsatz mit Wirkung ab 1. Januar 2017 überprüfen. Sie teilen der Kommission den überprüften Prozentsatz bis zum 1. August 2016 mit.

2. Unbeschadet des gemäß Absatz 1 geltenden Höchstsatzes von 2 % wird, falls der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze übersteigt und diese Obergrenze niedriger als 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II ist, von den Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung aller Zahlungen vorgenommen, die an alle Betriebsinhaber gemäß Artikel 25 zu gewähren sind.

3. Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze und ist diese Obergrenze gleich 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der gemäß Artikel 36 zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung

Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren geschätzten Prozentsatz, **der zur Finanzierung der in Artikel 36 genannten Zahlung erforderlich ist**, mit Wirkung ab 1. Januar 2017 überprüfen. Sie teilen der Kommission den überprüften Prozentsatz bis zum 1. August 2016 mit.

2. Unbeschadet des gemäß Absatz 1 geltenden Höchstsatzes von 2 % wird, falls der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze übersteigt und diese Obergrenze niedriger als 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II ist, von den Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung aller Zahlungen vorgenommen, die an alle Betriebsinhaber gemäß Artikel 25 zu gewähren sind.

3. Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze und ist diese Obergrenze gleich 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der gemäß Artikel 36 zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung

der diesbezüglichen Obergrenze zu gewährleisten.

4. Auf der Grundlage des von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 mitgeteilten geschätzten Prozentsatzes setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenze für die Zahlung nach Artikel 36 fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

der diesbezüglichen Obergrenze zu gewährleisten.

4. Auf der Grundlage des von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 mitgeteilten geschätzten Prozentsatzes setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenze für die Zahlung nach Artikel 36 fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 2192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47

Vorschlag der Kommission

Artikel 47

Allgemeine Vorschriften

1. Betriebsinhaber, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 21 zugewiesene Zahlungsansprüche besitzen und die Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllen, **können sich** unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen **für die Teilnahme** an einer vereinfachten Regelung, nachstehend „Kleinlandwirtereregung“ genannt, **entscheiden**.

Geänderter Text

Artikel 47

Allgemeine Vorschriften

1. **Die Mitgliedstaaten können unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen eine vereinfachte Kleinlandwirtereregung schaffen. Wenn ein Mitgliedstaat eine solche Regelung anwendet, nehmen** Betriebsinhaber, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 21 zugewiesene Zahlungsansprüche besitzen und die Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllen, unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen an einer vereinfachten Regelung, nachstehend „Kleinlandwirtereregung“ genannt, **teil**.

Betriebsinhaber, die Anspruch auf Zahlungen von weniger als 1500 EUR gemäß der Titel III und IV haben, werden automatisch in die

2. Die Zahlungen im Rahmen der Kleinlandwirteregelung treten an die Stelle der nach Maßgabe der Titel III und IV zu gewährenden Zahlungen.

3. Die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhaber sind von der Einhaltung der in Titel III Kapitel 2 vorgeschriebenen Landbewirtschaftungsmethoden befreit.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung ihren Betrieb allein zu dem Zweck aufgespalten haben, um in den Genuss der Kleinlandwirteregelung zu gelangen. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.

Kleinlandwirteregelung aufgenommen.

2. Die Zahlungen im Rahmen der Kleinlandwirteregelung treten an die Stelle der nach Maßgabe der Titel III und IV zu gewährenden Zahlungen.

3. Die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhaber sind von der Einhaltung der in Titel III Kapitel 2 vorgeschriebenen Landbewirtschaftungsmethoden befreit.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung ihren Betrieb allein zu dem Zweck aufgespalten haben, um in den Genuss der Kleinlandwirteregelung zu gelangen. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.

Or. en

Änderungsantrag 22 Luis Manuel Capoulas Santos Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Artikel 48

Teilnahme

Betriebsinhaber, **die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen möchten, müssen dies** bis zum 15. Oktober 2014 **beantragen.**

Betriebsinhaber, **die bis zum 15. Oktober 2014 die Teilnahme an der**

Geänderter Text

Artikel 48

Teilnahme

Betriebsinhaber **nach Maßgabe des Artikels 47 Absatz 1 werden der Kommission durch die nationalen Behörden** bis zum 15. Oktober 2014 **gemeldet.**

Betriebsinhaber **nach Maßgabe des Artikels 47 Absatz 1, die sich nach diesem**

Kleinlandwirteregelung nicht beantragt haben oder sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der ***Regelung*** auszuscheiden, oder die für die Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

Zeitpunkt dazu entschließen, aus der ***Kleinlandwirteregelung*** auszuscheiden, oder die für die Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

Or. en

Änderungsantrag 23

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 102, 103, 104, 2261

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 49

Artikel 49

Betrag der Zahlung

Betrag der Zahlung

1. Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen fest, und zwar als

1. Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen fest, und zwar als

(a) einen Betrag, der **15 %** der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet;

(a) einen Betrag, der **25 %** der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet;

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber **3** ist, entspricht.

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber **5** ist, entspricht.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die jährliche Zahlung der Höhe des Betrags entspricht, auf den der Landwirt gemäß Artikel 18, Artikel 29, Artikel 34, Artikel 36 und Artikel 38 im Jahr seines Beitritts zur Regelung Anspruch gehabt hätte,

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe a von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche gemäß Artikel 21 Absatz 1 erhalten haben, festgesetzt.

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe b von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, festgesetzt.

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1 000 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **1 000 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

3. Abweichend von Absatz 2 kann in Kroatien, Zypern und Malta der Betrag nach Absatz 1 auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch nicht weniger als 200 EUR festgesetzt werden.

jedoch nicht höher als EUR 1 500 ist.

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe a von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche gemäß Artikel 21 Absatz 1 erhalten haben, festgesetzt.

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe b von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, festgesetzt.

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1.500 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **1.500 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

3. Abweichend von Absatz 2 kann in Kroatien, Zypern und Malta der Betrag nach Absatz 1 auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch nicht weniger als 200 EUR festgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 24
Luis Manuel Capoulas Santos
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51

Vorschlag der Kommission

Artikel 51

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Kleinlandwirte als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

Die Differenz zwischen der Summe aller im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen und dem gemäß Unterabsatz 1 finanzierten Gesamtbetrag wird dadurch finanziert, dass eine lineare Kürzung aller gemäß Artikel 25 zu gewährenden Zahlungen vorgenommen wird.

Die Berechnungselemente, auf deren Grundlage die Beträge nach Unterabsatz 1 ermittelt werden, bleiben für die gesamte Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung unverändert.

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen **10 %** der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß

Geänderter Text

Artikel 51

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Kleinlandwirte als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

Die Differenz zwischen der Summe aller im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen und dem gemäß Unterabsatz 1 finanzierten Gesamtbetrag wird dadurch finanziert, dass eine lineare Kürzung aller gemäß Artikel 25 zu gewährenden Zahlungen vorgenommen wird.

Die Mitgliedstaaten, die auf die Option gemäß Artikel 20 Absatz 1 zurückgreifen können, können auf regionaler Ebene unterschiedliche Verringerungssätze anwenden.

Die Berechnungselemente, auf deren Grundlage die Beträge nach Unterabsatz 1 ermittelt werden, bleiben für die gesamte Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung unverändert.

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen **15 %** der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß

Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten.

Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 25

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 107

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II

Vorschlag der Kommission

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und Folgejahre
Belgien	553 521	544 065	534 632	525 205	525 205	525 205
Bulgarien	655 661	737 164	810 525	812 106	812 106	812 106
Tschechische Republik	892 698	891 875	891 059	890 229	890 229	890 229
Dänemark	942 931	931 719	920 534	909 353	909 353	909 353
Deutschland	5 275 876	5 236 176	5 196 585	5 156 970	5 156 970	5 156 970
Estland	108 781	117 453	126 110	134 749	134 749	134 749
Irland	1 240 652	1 239 027	1 237 413	1 235 779	1 235 779	1 235 779
Griechenland	2 099 920	2 071 481	2 043 111	2 014 751	2 014 751	2 014 751
Spanien	4 934 910	4 950 726	4 966 546	4 988 380	4 988 380	4 988 380
Frankreich	7 732 611	7 694 854	7 657 219	7 619 511	7 619 511	7 619 511
Italien	4 023 865	3 963 007	3 902 289	3 841 609	3 841 609	3 841 609
Zypern	52 273	51 611	50 950	50 290	50 290	50 290
Lettland	163 261	181 594	199 895	218 159	218 159	218 159
Litauen	396 499	417 127	437 720	458 267	458 267	458 267
Luxemburg	34 313	34 250	34 187	34 123	34 123	34 123
Ungarn	1 298 104	1 296 907	1 295 721	1 294 513	1 294 513	1 294 513
Malta	5 316	5 183	5 050	4 917	4 917	4 917
Niederlande	806 975	792 131	777 320	762 521	762 521	762 521
Österreich	707 503	706 850	706 204	705 546	705 546	705 546
Polen	3 038 969	3 066 519	3 094 039	3 121 451	3 121 451	3 121 451
Portugal	573 046	585 655	598 245	610 800	610 800	610 800
Rumänien	1 472 005	1 692 450	1 895 075	1 939 357	1 939 357	1 939 357
Slowenien	141 585	140 420	139 258	138 096	138 096	138 096
Slowakei	386 744	391 862	396 973	402 067	402 067	402 067
Finnland	533 932	534 315	534 700	535 075	535 075	535 075

Schweden	<i>710 853</i>	<i>711 798</i>	<i>712 747</i>	<i>713 681</i>	<i>713 681</i>	<i>713 681</i>
Vereinigtes Königreich	<i>3 624 384</i>	<i>3 637 210</i>	<i>3 650 038</i>	<i>3 662 774</i>	<i>3 662 774</i>	<i>3 662 774</i>

Geänderter Text

	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und Folgejahre
Belgien	<i>554.701</i>	<i>548.646</i>	<i>542.261</i>	<i>535.640</i>	<i>535.640</i>	<i>535.640</i>
Bulgarien	<i>657.571</i>	<i>735.055</i>	<i>805.495</i>	<i>814.887</i>	<i>814.887</i>	<i>814.887</i>
Tschechische Republik	<i>891.307</i>	<i>892.742</i>	<i>893.686</i>	<i>894.054</i>	<i>894.054</i>	<i>894.054</i>
Dänemark	<i>940.086</i>	<i>929.824</i>	<i>919.002</i>	<i>907.781</i>	<i>907.781</i>	<i>907.781</i>
Deutschland	<i>5.237.224</i>	<i>5.180.053</i>	<i>5.119.764</i>	<i>5.057.253</i>	<i>5.057.253</i>	<i>5.057.253</i>
Estland	<i>113.168</i>	<i>125.179</i>	<i>137.189</i>	<i>149.199</i>	<i>149.199</i>	<i>149.199</i>
Irland	<i>1.236.214</i>	<i>1.235.165</i>	<i>1.233.425</i>	<i>1.230.939</i>	<i>1.230.939</i>	<i>1.230.939</i>
Griechenland	<i>2.098.834</i>	<i>2.075.923</i>	<i>2.051.762</i>	<i>2.026.710</i>	<i>2.026.710</i>	<i>2.026.710</i>
Spanien	<i>4.939.152</i>	<i>4.957.834</i>	<i>4.973.833</i>	<i>4.986.451</i>	<i>4.986.451</i>	<i>4.986.451</i>
Frankreich	<i>7.655.794</i>	<i>7.572.222</i>	<i>7.484.090</i>	<i>7.392.712</i>	<i>7.392.712</i>	<i>7.392.712</i>
Italien	<i>4.024.567</i>	<i>3.980.634</i>	<i>3.934.305</i>	<i>3.886.268</i>	<i>3.886.268</i>	<i>3.886.268</i>
Zypern	<i>52.155</i>	<i>51.585</i>	<i>50.985</i>	<i>50.362</i>	<i>50.362</i>	<i>50.362</i>
Lettland	<i>176.500</i>	<i>206.565</i>	<i>236.630</i>	<i>266.695</i>	<i>266.695</i>	<i>266.695</i>
Litauen	<i>402.952</i>	<i>426.070</i>	<i>449.189</i>	<i>472.307</i>	<i>472.307</i>	<i>472.307</i>
Luxemburg	<i>33.943</i>	<i>33.652</i>	<i>33.341</i>	<i>33.015</i>	<i>33.015</i>	<i>33.015</i>
Ungarn	<i>1.295.776</i>	<i>1.297.535</i>	<i>1.298.579</i>	<i>1.298.791</i>	<i>1.298.791</i>	<i>1.298.791</i>
Malta	<i>5.365</i>	<i>5.306</i>	<i>5.244</i>	<i>5.180</i>	<i>5.180</i>	<i>5.180</i>
Niederlande	<i>809.722</i>	<i>800.883</i>	<i>791.561</i>	<i>781.897</i>	<i>781.897</i>	<i>781.897</i>
Österreich	<i>706.071</i>	<i>706.852</i>	<i>707.242</i>	<i>707.183</i>	<i>707.183</i>	<i>707.183</i>
Polen	<i>3.079.652</i>	<i>3.115.887</i>	<i>3.152.121</i>	<i>3.188.356</i>	<i>3.188.356</i>	<i>3.188.356</i>
Portugal	<i>582.466</i>	<i>598.550</i>	<i>614.635</i>	<i>630.719</i>	<i>630.719</i>	<i>630.719</i>
Rumänien	<i>1.485.801</i>	<i>1.707.131</i>	<i>1.928.460</i>	<i>2.002.237</i>	<i>2.002.237</i>	<i>2.002.237</i>
Slowenien	<i>140.646</i>	<i>139.110</i>	<i>137.491</i>	<i>135.812</i>	<i>135.812</i>	<i>135.812</i>
Slowakei	<i>391.608</i>	<i>397.576</i>	<i>403.543</i>	<i>409.511</i>	<i>409.511</i>	<i>409.511</i>
Finnland	<i>533.451</i>	<i>535.518</i>	<i>537.295</i>	<i>538.706</i>	<i>538.706</i>	<i>538.706</i>
Schweden	<i>709.922</i>	<i>712.820</i>	<i>715.333</i>	<i>717.357</i>	<i>717.357</i>	<i>717.357</i>
Vereinigtes Königreich	<i>3.652.541</i>	<i>3.655.113</i>	<i>3.657.684</i>	<i>3.660.255</i>	<i>3.660.255</i>	<i>3.660.255</i>

Or. en

Änderungsantrag 26
Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Berücksichtigung spezifischer neuer Aspekte und zur Wahrung der Rechte der Begünstigten sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag für folgende Zwecke übertragen werden: Festlegung weiterer Begriffsbestimmungen im Hinblick auf den Zugang zur Stützungsgewährung gemäß dieser Verordnung, ferner Vorgabe des Rahmens, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen festzulegen haben, die auf natürliche Weise in einem geeigneten Zustand für die Beweidung oder den Anbau erhalten werden, sowie Aufstellung der von den Betriebsinhabern zu erfüllenden Kriterien, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Erzeugung geeigneten Zustand als eingehalten gilt, **und der Kriterien, anhand deren bei Dauergrünland das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen festgestellt wird.**

Geänderter Text

(9) Zur Berücksichtigung spezifischer neuer Aspekte und zur Wahrung der Rechte der Begünstigten sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag für folgende Zwecke übertragen werden: Festlegung weiterer Begriffsbestimmungen im Hinblick auf den Zugang zur Stützungsgewährung gemäß dieser Verordnung, ferner Vorgabe des Rahmens, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen festzulegen haben, die auf natürliche Weise in einem geeigneten Zustand für die Beweidung oder den Anbau erhalten werden, sowie Aufstellung der von den Betriebsinhabern zu erfüllenden Kriterien, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Erzeugung geeigneten Zustand als eingehalten gilt.

Or. en

Änderungsantrag 27

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Erfahrung bei der Anwendung der verschiedenen Stützungsregelungen für

Geänderter Text

(13) Die Erfahrung bei der Anwendung der verschiedenen Stützungsregelungen für

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hat gezeigt, dass die Stützung in einer Reihe von Fällen an **Begünstigte** gewährt wurde, deren Geschäftszweck nicht oder nur marginal in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, was insbesondere für Flughäfen, **Eisenbahnunternehmen**, Immobilienholdings **und** Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen gilt. Um eine gezieltere Vergabe der Stützung zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten **an solche natürlichen oder juristischen Personen keine** Direktzahlungen **gewähren**. Kleinere Nebenerwerbslandwirte tragen hingegen unmittelbar zur Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete bei und sollten deshalb nicht davon ausgeschlossen sein, Direktzahlungen zu erhalten.

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hat gezeigt, dass die Stützung in einer Reihe von Fällen an **natürliche und juristische Personen** gewährt wurde, deren Geschäftszweck nicht oder nur marginal in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Um eine gezieltere Vergabe der Stützung zu erreichen **und den nationalen Gegebenheiten so weit wie möglich Rechnung zu tragen, sollte es jedem einzelnen Mitgliedstaat überlassen sein zu definieren, was ein „aktiver Landwirt“ ist. Sie sollten daher keine Direktzahlungen an Einrichtungen** wie **Transportunternehmen**, Flughäfen, Immobilienholdings, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen, **Campingplätzen sowie Bergbauunternehmen gewähren, sofern diese nicht den Beweis erbringen können, dass sie den Kriterien für aktive Landwirte entsprechen**. Kleinere Nebenerwerbslandwirte tragen hingegen unmittelbar zur Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete bei und sollten deshalb nicht davon ausgeschlossen sein, Direktzahlungen zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 28

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 177

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um eine bessere Verteilung der Stützung zwischen den landwirtschaftlichen Flächen in der Europäischen Union, einschließlich in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet

Geänderter Text

(20) Um eine bessere Verteilung der Stützung zwischen den landwirtschaftlichen Flächen in der Europäischen Union, einschließlich in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet

haben, zu erreichen, sollte eine neue Basisprämienregelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung treten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe geschaffen und durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 fortgeschrieben wurde und mit der zuvor bestehende Stützungsmechanismen zu einer einheitlichen Regelung von entkoppelten Direktzahlungen zusammengeführt wurden. **Mit dem Schritt zu einer neuen Basisprämienregelung sollten die unter den vorgenannten Verordnungen erhaltenen Zahlungsansprüche auslaufen und die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche erfolgen, allerdings weiterhin auf der Grundlage der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die den Betriebsinhabern im ersten Jahr der Regelungsanwendung zur Verfügung stehen.**

haben, zu erreichen, sollte eine neue Basisprämienregelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung treten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe geschaffen und durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 fortgeschrieben wurde und mit der zuvor bestehende Stützungsmechanismen zu einer einheitlichen Regelung von entkoppelten Direktzahlungen zusammengeführt wurden. **Die Mitgliedstaaten sollten ihre vorhandenen Stützungsmechanismen im Einklang mit dieser Verordnung abändern, ohne dabei zwangsläufig ihre derzeitigen Direktzahlungsmodelle abzuschaffen.**

Or. en

Änderungsantrag 29

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Infolge der fortschreitenden Einbeziehung verschiedener Sektoren in die Betriebsprämienregelung und des den Betriebsinhabern hierfür eingeräumten Anpassungszeitraums lässt es sich immer schwerer rechtfertigen, dass aufgrund der Heranziehung historischer Referenzdaten bedeutende individuelle Unterschiede in

Geänderter Text

(21) Infolge der fortschreitenden Einbeziehung verschiedener Sektoren in die Betriebsprämienregelung und des den Betriebsinhabern hierfür eingeräumten Anpassungszeitraums lässt es sich immer schwerer rechtfertigen, dass aufgrund der Heranziehung historischer Referenzdaten bedeutende individuelle Unterschiede in

der Stützungshöhe je Hektar zu verzeichnen sind. Daher sollte die direkte Einkommensstützung durch Verminderung der Verknüpfung mit historischen Referenzdaten und im Hinblick auf den Gesamtkontext des EU-Haushaltes gerechter *zwischen den Mitgliedstaaten* verteilt werden. Mit dem Ziel einer gleicheren Verteilung der Direktzahlungen, aber auch unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede bei Lohnniveau und Betriebsmittelkosten, sollte die bislang unterschiedliche Höhe der Direktzahlungen je Hektar schrittweise einander angenähert werden. ***Alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen unter 90 % des EU-Durchschnitts sollten dabei ein Drittel des Gefälles zwischen ihrer derzeitigen Zahlungshöhe und der Durchschnittshöhe schließen. Diese Annäherung sollte durch alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt anteilig finanziert werden.*** Ferner sollten im Jahr 2019 alle in einem Mitgliedstaat oder in einer Region aktivierten Zahlungsansprüche den gleichen Einheitswert besitzen, und zu diesem Zweck sollte während eines Übergangszeitraums durch lineare Schritte eine Annäherung an diesen Wert stattfinden. Um jedoch abrupte finanzielle Auswirkungen für die Betriebsinhaber zu vermeiden, sollte den Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung und hier insbesondere das historische Modell angewendet haben, gestattet werden, bei der Berechnung des Wertes der Zahlungsansprüche ***im ersten Anwendungsjahr der neuen Regelung*** teilweise historische Faktoren zu berücksichtigen. ***Die Aussprache über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für den ab dem Jahr 2021 beginnenden Zeitraum sollte sich auch besonders mit dem Ziel einer vollständigen Annäherung befassen, um für jenen Zeitraum eine gleiche Verteilung der Direktzahlungen in der gesamten Europäischen Union zu***

der Stützungshöhe je Hektar zu verzeichnen sind. Daher sollte die direkte Einkommensstützung durch eine ***schrittweise*** Verminderung der Verknüpfung mit historischen Referenzdaten und im Hinblick auf den Gesamtkontext des EU-Haushaltes gerechter verteilt werden. Mit dem Ziel einer gleicheren Verteilung der Direktzahlungen, aber auch unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede bei Lohnniveau und Betriebsmittelkosten, sollte die bislang unterschiedliche Höhe der Direktzahlungen je Hektar schrittweise einander angenähert werden. Im Jahr 2019 sollten sich alle in einem Mitgliedstaat oder in einer Region aktivierten Zahlungsansprüche dem gleichen Einheitswert ***annähern oder ihn erreichen***, und zu diesem Zweck sollte während ***eines flexiblen*** Übergangszeitraums schrittweise eine Annäherung an diesen Wert stattfinden. Um abrupte finanzielle Auswirkungen für die Betriebsinhaber zu vermeiden, ***können die Mitgliedstaaten individuelle Verluste begrenzen und*** es sollte den Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung und hier insbesondere das historische Modell angewendet haben, gestattet werden, bei der Berechnung des Wertes der Zahlungsansprüche teilweise historische Faktoren zu berücksichtigen.

erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 30

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Abgesehen von der Konvergenz der Unterstützungsleistungen auf nationalem und regionalem Niveau sollten auch die nationalen Zuweisungen für Direktzahlungen angepasst werden, damit bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar unter 70 % des EU-Durchschnitts liegen, ihre Abweichung vom Durchschnitt um 30 % gesenkt wird. Bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar zwischen 70 % und 80 % des EU-Durchschnitts betragen, sollte die Abweichung um 25 % gesenkt werden bzw. um 10 % bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar 80 % des EU-Durchschnitts übersteigen. Nach Anwendung dieser Mechanismen sollte kein Mitgliedstaat weniger als 65 % des EU-Durchschnitts beziehen. Bei Mitgliedstaaten, deren Niveau der Beihilfen über dem EU-Durchschnitt liegt, sollten die Konvergenzmaßnahmen nicht dazu führen, dass diese Werte unter den Durchschnitt sinken. Diese Annäherung sollte durch alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt anteilig finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 31
Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 218

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Betriebsprämienregelung haben gezeigt, dass einige von deren Hauptbestandteilen beibehalten werden sollten, darunter die Festsetzung nationaler Obergrenzen, um zu gewährleisten, dass die Gesamthöhe der Stützung den durch die derzeitigen Haushaltszwänge vorgegebenen Rahmen nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin eine nationale Reserve unterhalten, die dazu dienen sollte, die Teilnahme junger **neuer** Landwirte an der Regelung zu erleichtern, aber auch dazu dienen kann, besondere Bedürfnisse in bestimmten Regionen zu berücksichtigen. Die Regeln für die Übertragung und Verwendung der Zahlungsansprüche sollten übernommen, jedoch nach Möglichkeit vereinfacht werden.

Geänderter Text

(22) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Betriebsprämienregelung haben gezeigt, dass einige von deren Hauptbestandteilen beibehalten werden sollten, darunter die Festsetzung nationaler Obergrenzen, um zu gewährleisten, dass die Gesamthöhe der Stützung den durch die derzeitigen Haushaltszwänge vorgegebenen Rahmen nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten sollten, **zumindest im ersten Jahr der Umsetzung der neuen Basisprämienregelung**, auch weiterhin eine nationale Reserve unterhalten, **die regional verwaltet werden kann** und dazu dienen sollte, die Teilnahme von **Junglandwirten und neuen Landwirten** an der Regelung zu erleichtern, aber auch dazu dienen kann, besondere Bedürfnisse in bestimmten Regionen zu berücksichtigen. Die Regeln für die Übertragung und Verwendung der Zahlungsansprüche sollten übernommen, jedoch nach Möglichkeit vereinfacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 32
Luis Manuel Capoulas Santos
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die Mitgliedstaaten können einen

Verringerungskoeffizienten festlegen, der auf einen Nullwert festgelegt werden kann, um die Möglichkeit zur Verringerung der beihilfefähigen Hektarflächen mit geringerem Ertragspotenzial oder spezifischen Erzeugnissen zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 33

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 123

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen Teil ihrer nationalen Obergrenzen zur Gewährung einer ergänzenden jährlichen Zahlung für die ersten Hektarflächen an Betriebsinhaber zu verwenden, um der Vielfalt der Betriebe im Hinblick auf deren wirtschaftliche Größe, die Wahl ihrer Erzeugnisse und Beschäftigungslage besser Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 229

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Eines der Ziele der neuen GAP besteht

(26) Eines der Ziele der neuen GAP besteht

in der Verbesserung ihrer Umweltleistung, **indem die Direktzahlungen eine obligatorische „Ökologisierungskomponente“ erhalten, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden EU-weit unterstützt werden.** Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern **zusätzlich zur Basisprämie** eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland und Flächennutzung für Umweltzwecke. **Die Verbindlichkeit dieser Bewirtschaftungsmethoden sollte sich auch auf Betriebsinhaber erstrecken, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten liegen, soweit die genannten Bewirtschaftungsmethoden mit den Zielen der beiden Richtlinien vereinbar sind.** Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung

in der Verbesserung ihrer Umweltleistung. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland **und Dauerweideland** und Flächennutzung für Umweltzwecke. Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einhalten, **Begünstigte von Agrarumwelt- und Klimazahlungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] und Betriebsinhaber, deren Betriebe in „Natura 2000“-Gebieten liegen,** sollten ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen kommen. **Bei Vorliegen bestimmter Bedingungen können auch Betriebsinhaber, deren Betrieb im Rahmen von nationalen Umweltzertifizierungssystemen zertifiziert ist, in den Genuss der „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen kommen.** **Betriebsinhaber sollten von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung und von den im Zusammenhang mit der Flächennutzung im Umweltinteresse bestehenden Verpflichtungen ausgenommen werden, sofern mindestens**

(EWG) Nr. 2092/91 einhalten, sollten **angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft** ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen kommen. **Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der „Ökologisierungskomponente“ sollte ansonsten zu Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] führen.**

75 % ihres Betriebs als Dauergrünland, Dauerweideland oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau genutzt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn das Ackerland der verbleibenden beihilfefähigen landwirtschaftlich genutzten Flächen 50 Hektar nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 35
Luis Manuel Capoulas Santos
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Damit die Flächen mit Dauergrünland durch **die Betriebsinhaber** als Dauergrünland beibehalten werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Anwendungsvorschriften für die vorliegende Maßnahme festzulegen

Geänderter Text

(28) Damit die Flächen mit Dauergrünland **und Dauerweideland** durch **die Mitgliedstaaten** als solche beibehalten werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Anwendungsvorschriften für die vorliegende Maßnahme festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 36
Luis Manuel Capoulas Santos
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Damit die Anwendung der Maßnahme zur Flächennutzung im Umweltinteresse in effizienter und kohärenter Weise erfolgt und zugleich den Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaates Rechnung trägt, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um die in der vorliegenden Verordnung für die Zwecke dieser Maßnahme genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des bei der vorliegenden Maßnahme genannten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

(29) Damit die Anwendung der Maßnahme zur Flächennutzung im Umweltinteresse in effizienter und kohärenter Weise erfolgt und zugleich den Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaates Rechnung trägt, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um die in der vorliegenden Verordnung für die Zwecke dieser Maßnahme genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des bei der vorliegenden Maßnahme genannten Prozentsatzes berücksichtigt werden können, **und einen EU-weiten Rahmen für Gewichtungskoeffizienten zur Berechnung der verschiedenen Arten von im Umweltinteresse genutzten Hektarflächen festzulegen.**

Or. en

Änderungsantrag 37
Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 301

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Es **sollte** eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung geschaffen werden, um bei ihnen den administrativen Aufwand für Verwaltung

Geänderter Text

(38) Es **kann von einem Mitgliedstaat** eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung geschaffen werden, um bei ihnen den administrativen Aufwand für

und Kontrolle der Direktzahlungen zu verringern. Zu diesem Zweck *sollte* eine Pauschalzahlung vorgesehen werden, die alle Direktzahlungen ersetzt. Des Weiteren *sollten* Vorschriften erlassen werden, die auf eine Vereinfachung der Förmlichkeiten für Kleinlandwirte abzielen, wie u. a. durch Lockerung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stützungsbeantragung, den für Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, den Cross-Compliance-Anforderungen und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] vorgeschriebenen Kontrollen, ohne dass allerdings die Gesamtziele der Reform in Frage gestellt werden dürfen und wobei klar sein muss, dass auch Kleinlandwirte den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] aufgeführten EU-Rechtsvorschriften unterliegen. Die betreffende Regelung sollte darauf abzielen, eine Stützung für die bestehenden Strukturen an landwirtschaftlichen Kleinbetrieben in der EU anzubieten, ohne die Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigeren Betriebsstrukturen zu behindern. Aus diesem Grund sollte der Zugang zu der Regelung auf bestehende Betriebe beschränkt sein.

Verwaltung und Kontrolle der Direktzahlungen zu verringern. Zu diesem Zweck *kann* eine Pauschalzahlung *oder eine festgelegte jährliche Zahlung je Begünstigten* vorgesehen werden, die alle Direktzahlungen ersetzt. *Betriebsinhaber, die jährliche Zahlungen bis zu EUR 1.500 erhalten, sollten automatisch in diese Regelung aufgenommen werden.* Des Weiteren *können* Vorschriften erlassen werden, die auf eine Vereinfachung der Förmlichkeiten für Kleinlandwirte abzielen, wie u. a. durch Lockerung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stützungsbeantragung, den für Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, den Cross-Compliance-Anforderungen und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] vorgeschriebenen Kontrollen, ohne dass allerdings die Gesamtziele der Reform in Frage gestellt werden dürfen und wobei klar sein muss, dass auch Kleinlandwirte den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] aufgeführten EU-Rechtsvorschriften unterliegen. Die betreffende Regelung sollte darauf abzielen, eine Stützung für die bestehenden Strukturen an landwirtschaftlichen Kleinbetrieben in der EU anzubieten, ohne die Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigeren Betriebsstrukturen zu behindern. Aus diesem Grund sollte der Zugang zu der Regelung auf bestehende Betriebe beschränkt sein.

Or. en

Änderungsantrag 38

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Zur Verstärkung ihrer Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, Mittelübertragungen von ihrer Obergrenze für Direktzahlungen auf ihre Fördermittel für die ländliche Entwicklung vorzunehmen. Gleichzeitig sollten diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen die Höhe der Direktzahlungen unter 90 % der im EU-Durchschnitt gewährten Zahlungshöhe bleibt, die Möglichkeit erhalten, Mittelübertragungen von ihren Fördermitteln für die ländliche Entwicklung auf ihre Obergrenze für Direktzahlungen vorzunehmen. Solche Beschlüsse sollten ***nur einmal*** und innerhalb bestimmter Grenzen gefasst werden können ***und für die gesamte Anwendungsdauer der vorliegenden Verordnung gelten.***

Geänderter Text

(43) Zur Verstärkung ihrer Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, Mittelübertragungen von ihrer Obergrenze für Direktzahlungen auf ihre Fördermittel für die ländliche Entwicklung vorzunehmen. ***Alle Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, diese Mittelübertragung um einen anteiligen Betrag entsprechend der nicht für die Ökologisierung ausgegebenen Beträge zu ergänzen, um zusätzliche Unterstützung für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen leisten zu können.*** Gleichzeitig sollten diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen die Höhe der Direktzahlungen unter 90 % der im EU-Durchschnitt gewährten Zahlungshöhe bleibt, die Möglichkeit erhalten, Mittelübertragungen von ihren Fördermitteln für die ländliche Entwicklung auf ihre Obergrenze für Direktzahlungen vorzunehmen. Solche Beschlüsse sollten innerhalb bestimmter Grenzen gefasst werden können und ***bis zum 1. August 2015 oder 1. August 2017 überprüft werden.***

Or. en